



S O D K – Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
C D A S – Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales
C D O S – Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali delle opere sociali



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantionali di giustizia e polizia

An die:

- Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
- Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren

Kopie an:

- Kantonale Migrationsbehörden
- Kantonale Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren
- Schweizerischer Gemeindeverband SGV
- Schweizerischer Städteverband SSV
- Staatskanzleien
- Mitglieder SONAS

Aktenzeichen: 200.3-221/9/8/7

Bern, 22. April 2022

Schutzstatus S: Aktuelle Informationen zu Kantonszuweisung und Kantonswechsel

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im März 2022 waren Bund und Kantone mit einer völlig neuen Situation konfrontiert: der Unterbringung von Tausenden von Geflüchteten aus der Ukraine. Um den präzedenzlosen Zustrom von Schutzsuchenden möglichst effizient bewältigen zu können, erfolgte die Verteilung auf die Kantone zunächst unter Berücksichtigung der Möglichkeiten für eine Privatunterbringung, der Nähe zu Verwandten und Bekannten sowie der Aufnahmekapazitäten der Kantone – und nicht unter Berücksichtigung des sonst üblichen Verteilschlüssels.

Unter der Federführung des Sonderstabs Asyl SONAS haben Bund und Kantone beschlossen, durch die zukünftige Verteilung auch bei den Schutzsuchenden aus der Ukraine die bewährte bevölkerungsproportionale Verteilung auf die Kantone sukzessive wiederherzustellen. Ab Montag, den 25. April 2022, erfolgen Kantonsverteilung und Kantonswechsel von Schutzsuchenden aus der Ukraine daher nach den folgenden Grundsätzen:

Kantonsverteilung

Grundsätzlich erfolgt die Kantonsverteilung ab den Bundesasylzentren BAZ wieder gemäss dem bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel. Bis die Proportionalität hergestellt ist, werden die Schutzsuchenden prioritär jenen Kantonen zugewiesen, die bisher anteilmässig zu wenig Personen aufgenommen haben. Personen, die bereits einem Kanton zugewiesen wurden, werden jedoch nicht umverteilt.



Der Bund kann eine bevölkerungsproportionale Verteilung jedoch nur sicherstellen, wenn die Kantone in der Lage sind, die notwendigen Kapazitäten rechtzeitig bereitzustellen.

Folgende Personen haben weiterhin Anspruch darauf, in denselben Kanton verteilt zu werden wie ihre Angehörigen oder Betreuenden:

- Erweiterte Kernfamilie: Ehepartner; Eltern und deren minderjährige Kinder; Eltern und deren volljährige Kinder, sofern diese ohne eigene Familie um Schutz ersuchen; sowie Grosseltern.
- Vulnerable Menschen mit engen Bezugspersonen ausserhalb der erweiterten Kernfamilie: z. B. unbegleitete Minderjährige, Personen mit Behinderungen, gravierenden gesundheitlichen Problem oder Altersgebrechen.

Entfernere Verwandte und eng befreundete Personen werden nur demselben Kanton zugewiesen, sofern der Verteilschlüssel eingehalten werden kann. Bereits vorgängig selbst organisierte Privatunterkünfte werden ebenfalls nur berücksichtigt, wenn die Bevölkerungsproportionalität eingehalten werden kann. Zudem muss eine schriftliche Verpflichtungserklärung der Gastgeberinnen und Gastgeber vorliegen, dass sie bereit sind, die Schutzsuchenden über mindestens drei Monate bei sich aufzunehmen.

Vermittlung von Privatunterkünften durch die SFH

Auch bei der Vermittlung von Privatunterkünften durch die Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH direkt ab den BAZ wird die bevölkerungsproportionale Verteilung auf die Kantone berücksichtigt. Die Kantone sind frei in der Wahl, ob sie das Angebot der SFH zur Vermittlung von Privatunterkünften direkt ab BAZ annehmen wollen. Wird vom Angebot Gebrauch gemacht, vermittelt die SFH direkt und ohne Berücksichtigung der kantonsinternen Verteileregeln in eine verfügbare und geeignete Privatunterkunft. Kann die SFH keine resp. keine geeignete Privatunterbringung vermitteln, erfolgt ein normaler Kantonsaustritt. Verzichtet ein Kanton auf das Angebot der SFH, erfolgt nach dem Kantonsaustritt die reguläre Weiterverteilung auf die Gemeinden durch den Kanton. Selbstverständlich steht es den Kantonen frei, auch direkt mit der SFH zusammenzuarbeiten, so dass die SFH unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben Privatunterkünfte innerhalb dieses Kantons vermittelt.

Informationsfluss

Ab dem 25. April 2022 werden die Kantone vom Staatssekretariat für Migration SEM gemäss den regulären Abläufen über die Zuweisungen informiert:

- Alle zugewiesenen Personen aus der Ukraine werden bis spätestens 15 Uhr am Vortag der Zuweisung dem Zuweisungskanton gemeldet.
- Dafür wird die reguläre Austrittsliste verschickt (d. h. es wird keine separate Übersicht für Personen aus der Ukraine erstellt) und die Meldung erfolgt an die regulären E-Mail-Adressen im Kanton. Auf der Austrittsliste werden bei berücksichtigter Privatunterkunft die entsprechenden Adressen sowie gegebenenfalls ein Vermerk aufgeführt, dass die Unterkunft durch die SFH vermittelt wurde. Die Weiterleitung der Adressen von Privatunterkünften an die Gemeinden ist Sache der Kantone.
- Der Austritt von vulnerablen Personen (inkl. UMA) wird den Kantonen drei Tage im Voraus angekündigt. Am Freitag erfolgen keine solchen Zuweisungen.



Sozialhilfeszuständigkeit

Bedürftige Schutzsuchende (Personen mit hängigem Schutzersuchen) resp. anerkannte Schutzbedürftige (Personen mit S-Status) erhalten vom Kanton, dem sie zugewiesen worden sind, die nötigen Sozialhilfeleistungen. Überträgt der jeweilige Zuweisungskanton – im Rahmen seiner dafür bestehenden Regeln – diese Aufgabe an eine Gemeinde, so gewährleistet diese die Sozialhilfe.

Wohnt eine Person aus der Ukraine nicht im ihr zugewiesenen Kanton, sondern bevorzugt einen dauernden Aufenthalt in Form einer Privatunterbringung an einem Ort ausserhalb des Zuweisungskantons, so sind die Sozialhilfebehörden dieses Aufenthaltsortes nicht verpflichtet, Sozialhilfe für diese Person auszurichten. Ob die Sozialhilfebehörden des Zuweisungsorts der Person trotz ausserkantonalen Aufenthalt Sozialhilfe zu gewähren haben, ist eine Frage, die sich nach dem Recht des Zuweisungskantons richtet.

Kantonswechsel

Geflüchtete, die bereits einem Kanton zugewiesen wurden, können beim SEM ein Gesuch um Kantonswechsel stellen. Vor Eintritt der Rechtskraft des Zuweisungsentscheids werden die Gesuche gemäss denselben Kriterien behandelt, die auch für die Kantonserstverteilung gelten (siehe oben).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Zuweisungsentscheids werden Kantonswechselgesuche in folgenden Konstellationen bewilligt:

- Vereinigung der erweiterten Kernfamilie: Ehepartner; Eltern und deren minderjährige Kinder; Eltern und deren volljährige Kinder, sofern sich diese ohne eigene Familie in der Schweiz aufhalten; sowie Grosseltern.
- Vereinigung von vulnerablen Personen mit engen Bezugspersonen ausserhalb der erweiterten Kernfamilie (z. B. unbegleitete Minderjährige, Personen mit Behinderungen, gravierenden gesundheitlichen Problem oder Altersgebrechen), sofern damit das Betreuungssetting verbessert werden kann.

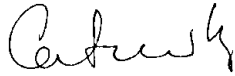
In allen anderen Konstellationen ist die Zustimmung der betroffenen Kantone erforderlich, so insbesondere auch in folgenden Konstellationen:

- Umzug in eine passende Privatunterkunft
- Umzug zu einer entfernten Verwandten oder Bekannten
- Umzug aufgrund ausserkantonalen Erwerbstätigkeit sowie beruflicher Grund- oder Tertiärausbildung, wobei folgende Kriterienⁱ beachtet werden:
 - a) Die schutzbedürftige Person bezieht weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe; *und*
 - b) Das Arbeitsverhältnis besteht seit mindestens zwölf Monaten oder ein Verbleib im Wohnkanton ist aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbarⁱⁱ; *und*
 - c) Beide Kantone sind mit dem Kantonswechsel einverstanden.



Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



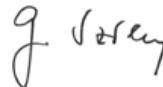
Christine Schraner Burgener
Staatssekretärin

**Konferenz der Kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren**



Florian Düblin
Generalsekretär KKJPD

**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**



Gaby Szöllösy
Generalsekretärin SODK

ⁱ Diese entsprechen dem Gesetzestext des neuen Art. 85b E-Ausländer und Integrationsgesetz AIG (noch nicht in Kraft getreten), allerdings ohne Rechtsanspruch. Vgl. auch [BBl 2021 2999 \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/bbl/2021/2999).

ⁱⁱ Einschätzung der Zumutbarkeit erfolgt gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG).

